?? 06 LeistBewVO M-V

Komplexe Leistungen

(1) Komplexe Leistungen auf dem Anforderungsniveau einer Klassenarbeit können nur in den Fächern erbracht werden, in denen gemäß § 5 Abs. 3 bis 6 und 8 LeistBewVO M-V eine Klassenarbeit geschrieben wird. Im Primarbereich sowie in der schulartunabhängigen Orientierungsstufe und in den Jahrgangsstufen 7 bis 10, in den Bildungsgängen, die zur Berufsreife oder zur Mittleren Reife führen, können sie als eine zusätzliche Klassenarbeit in die Bewertung eingehen. Am Gymnasium und im gymnasialen Bildungsgang können sie eine Klassenarbeit ersetzen oder als eine zusätzliche Klassenarbeit in die Bewertung eingehen. Die Regelungen aus § 5 Abs. 2 bis 6 und 8 LeistBewVO M-V gelten ebenso für komplexe Leistungen.

(2) Zur Leistungsermittlung können komplexe Leistungen, die eine vertiefte Behandlung eines Lerngegenstandes auf dem Anforderungsniveau einer Klassenarbeit erfordern, erbracht werden. Die Anforderungen an eine komplexe Leistung beziehen sich auf die jeweiligen Rahmenpläne und die Inhalte des laufenden Unterrichts. Sie umfassen die intensive Auseinandersetzung mit fachwissenschaftlichen oder methodischen Fragen ebenso wie kreative, eigenständige Gestaltungsleistungen. Die komplexe Leistung ist als eigenständige Leistung der Schülerinnen und Schüler zu erbringen. Die eigenständige Erbringung ist in geeigneter Form nachzuweisen. Die Schule legt den Anwendungsbereich zur eigenständigen Nutzung sowie Art und Umfang des Nachweises fest. Es wird auf § 15 Abs. 6 LeistBewVO M-V verwiesen.

(3) In komplexen Leistungen können mündliche, schriftliche und praktische Leistungsanteile kombiniert werden. Sie können in Form von Hausarbeiten, Referaten, umfassenden praktischen oder weiteren Leistungen erbracht werden. Eine komplexe Leistung kann auch ein umfassender Beitrag zu einem von einem Bundesland geförderten oder unterstützten Wettbewerb sein.

(4) Komplexe Leistungen auf dem Anforderungsniveau einer Klassenarbeit können von der gesamten Lerngruppe, von Schülergruppen oder von einzelnen Schülerinnen und Schülern erbracht werden. Im Übrigen wird auf Absatz 2 verwiesen.

(5) Sofern die komplexe Leistung nicht ausschließlich in schriftlicher Form erbracht wird, enthält sie mindestens einen schriftlichen Anteil.

(6) Neben der schriftlichen Ausarbeitung oder Dokumentation der Ergebnisse findet ein Gespräch zu inhaltlichen Fragestellungen sowie zur Reflexion des Vorgehens bei der Bearbeitung des gewählten Themas statt. Die Regelungen aus § 5 Abs. 2 LeistBewVO M-V sind zu beachten.

(7) Die Gesamtnote der komplexen Leistung setzt sich bis zu 40 Prozent aus den Schülerleistungen nach Absatz 3 einschließlich des schriftlichen Anteils sowie zu mindestens 60 Prozent aus dem Ergebnis des Reflexionsgesprächs zusammen. Die konkrete Gewichtung ist vor Beginn der Leistungserbringung durch die Lehrkraft festzulegen und den Schülerinnen und Schülern bekannt zu geben.

(8) Die Absätze 5 bis 7 betreffen nicht eine komplexe Leistung im Kompetenzbereich Sprechen in den modernen Fremdsprachen.

Fassung ab 01. Aug 2026

Fassung bis einschl 31. Jul 2026

[--> Der bisherige § 6 wird zu § 15 LeistBewVO M-V]

§ 6 LeistBewVO M-V Leistungsverweigerung, Versäumnis, Täuschung und Unregelmäßigkeiten

(1) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, die geforderten Leistungsnachweise zu erbringen. Sind Leistungen aus von der Schülerin oder dem Schüler zu vertretenden Gründen nicht bewertbar oder werden Leistungen verweigert, so werden diese als eine ungenügende Leistung bewertet.

(2) Wenn eine Schülerin oder ein Schüler eine angekündigte Leistungsermittlung aufgrund unentschuldigten Fehlens versäumt, so ist dies als eine Leistungsverweigerung zu behandeln.

(3) Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler eine Klassenarbeit aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen, so ist dieser oder diesem die Gelegenheit zu geben, die Klassenarbeit nachzuholen oder eine gleichwertige komplexe Leistung zu erbringen.

(4) Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler eine sonstige Leistungsermittlung aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen, so entscheidet die Lehrkraft über die Notwendigkeit und die Art einer Ersatzleistung.

(5) Wenn im begründeten Einzelfall die Mindestanzahl der geforderten Leistungsnachweise nicht erbracht werden kann, beschließt die Klassenkonferenz über die Gewichtung der erbrachten Leistungsnachweise zur Ermittlung der Gesamtnote. Sollte die Festsetzung einer Gesamtnote nicht möglich sein, gelten die Regelungen aus Nummer 2.5 der Verwaltungsvorschrift Allgemeine Bestimmungen über die Zeugnisse und für die Zeugniserteilung allgemein bildender Schulen.

(6) Wird bei oder nach einer Leistungsermittlung eine Täuschung oder ein Täuschungsversuch festgestellt, so entscheidet die Lehrkraft, ob

1. die Note „ungenügend“ erteilt,
2. die Wiederholung angeordnet oder
3. die Leistungsermittlung fortgesetzt und teilweise oder ganz bewertet wird.

Alter und Reife der Schülerin oder des Schülers sowie die Schwere des Falles sind hierbei zu berücksichtigen.

(7) Behindert eine Schülerin oder ein Schüler eine Leistungsermittlung so schwerwiegend, dass ihre ordnungsgemäße Durchführung gefährdet ist, so kann diese oder dieser von der Leistungsermittlung ausgeschlossen werden. Die Lehrkraft entscheidet, ob die Leistungsbewertung auf der Grundlage der bis zum Zeitpunkt des Ausschlusses erbrachten Leistungen erfolgt oder ob der Ausschluss als Leistungsverweigerung gilt.